

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Masterstudiengangs Psychologie (Ein-Fach)
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) 2020
(Fachprüfungsordnung Psychologie M.Sc. 2020)

Vom 14. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 150

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 23. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Zugangsvoraussetzungen
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen
- § 11 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 12 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 13 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 14 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des Masterstudiengangs Psychologie (Ein-Fach) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (60 LP)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs „Psychologie“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bildet die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständige Einrichtung einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 3 Studienziel

Psychologie ist die Wissenschaft, die sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens befasst. Aufgabe der Psychologie ist daher einerseits die Feststellung der Bedingungen der Umwelt und des Organismus, von denen Verhalten und Erleben in ihrer jeweiligen Ausprägung abhängen. Andererseits besteht die Aufgabe der Psychologie darin, Vorschläge und Handlungsanweisungen zu entwickeln, wie psychologisch möglichst optimale Bedingungen hergestellt werden können, und an deren Realisierung auch mitzuwirken.

Der Masterstudiengang ist ein forschungsstarker Studiengang, welcher der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen dient (vertieftes Verständnis wissenschaftlich-empirischen Arbeitens und die Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten unabhängig und selbstständig durchzuführen und zu bewerten) und außerdem die Absolventinnen und Absolventen dauerhaft dazu befähigen soll, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in Fachmedien zu erfassen, zu bewerten und in die eigene psychologische Berufspraxis einfließen zu lassen.

Als zentrales Ziel des Masterstudiengangs sollen Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der Psychologie geschaffen werden. Dabei werden auch Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischen Handeln erworben. Das Masterstudium bereitet die Studierenden somit auf die selbstständige berufliche Praxis in wichtigen Bereichen der Psychologie vor. Die Masterprüfung bildet den vollständig berufsqualifizierenden Abschluss des Psychologiestudiums, der insbesondere für die selbstständige Tätigkeit in angewandten und wissenschaftlichen Berufsfeldern geeignet ist.

Zusätzlich soll der Studiengang in Kombination mit der zuvor stattgefundenen Bachelorausbildung und bei entsprechender Schwerpunktsetzung auch die Zugangsvoraussetzungen für Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge (z.B. postgraduale Psychotherapie-Ausbildung) ermöglichen.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Fach Psychologie wird im Umfang von 16 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkten studiert.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 5 Studienjahr

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in das erste Fachsemester sind nur zu einem Wintersemester möglich, Einschreibungen in das zweite Fachsemester nur zu einem Sommersemester.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor das Studium betreffenden Entscheidungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudienganges „Psychologie“ oder der Nachweis eines äquivalenten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. äquivalente Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern bzw. vier Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen worden sein. Hierbei muss der psychologische Anteil der Studieninhalte mindestens bei 85% liegen und folgende Inhalte müssen Bestandteil des Studiums sein:
 1. *Quantitative Methoden/Statistik* (insbesondere Inferenzstatistik mit multivariater Statistik im Umfang von mind. 16 ECTS) mit insgesamt ≥ 20 ECTS

2. *Anwendungsfächer* mit insgesamt ≥ 44 ECTS (≥ 16 ECTS in einem und ≥ 8 ECTS in den anderen Fächern: Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische oder Rechtspsychologie)
3. *Psychologische Diagnostik (inkl. Testtheorie)* mit insgesamt ≥ 16 ECTS
4. *Empirisch-experimentelle Praktika* mit insgesamt ≥ 10 ECTS
5. *Weitere psychologische Forschungsmethoden* (z.B. Versuchsplanung, Evaluation) mit insgesamt ≥ 12 ECTS
6. *Grundlagenfächer* mit insgesamt ≥ 48 ECTS (≥ 8 ECTS pro Fach: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie)
7. *Psychologisches Berufs- oder Forschungspraktikum* mit insgesamt ≥ 15 ECTS

§ 8

Lehrveranstaltungsformen

- (1) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. Vorlesungen, Seminare, Projektseminare und Kolloquien.
- (2) Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch nichtpsychologischen Forschungsfeldern wird deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten.
- (3) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbstständig in wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden einarbeiten und die Ergebnisse beispielsweise in Form von Referaten, Ausarbeitungen und Diskussionsbeiträgen darstellen. Seminare sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer haben.
- (4) Durch Projektseminare wird - in der Regel im Rahmen von Teamarbeit - insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung der konzeptionellen Überlegungen von Grundlagen - sowie anwendungsbezogenen Fragestellungen, zu ihrer konkreten Bearbeitung und zur effizienten Kommunikation der Ergebnisse entwickelt. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie anhand einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten können. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.
- (5) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Masterarbeit vorbereiten und anfertigen. Es wird der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert. Die Teilnehmerzahl in Kolloquien soll 15 nicht überschreiten.

§ 9

Wahlpflichtmodule

Aus den elf Modulen des Wahlpflichtbereichs (psyM1-01a bis psyM11-01a) können nach individueller Schwerpunktsetzung und Neigung Modulkombinationen gewählt werden, die insgesamt 24 Leistungspunkte erbringen.

Folgende Kombinationsmöglichkeiten sind zulässig:

1. drei Module aus psyM1-01a bis psyM6-01a und psyM9-01a bis psyM11-01a **oder**
2. psyM7-01a, psyM6-01a und ein weiteres Modul aus psyM1-01a bis M5-01a und psyM9-01a bis M11-01a **oder**
3. psyM8-01a, psyM6-01a und ein weiteres Modul aus psyM1-01a bis M5-01a und psyM9-01a bis M11-01a.

Die Module **psyM7-01a** (Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters - Vertiefung Psychotherapie) und **psyM8-01a** (Klinische Psychologie und Psychotherapie im

Kindes- und Jugendalter/Entwicklungspsychologie – Vertiefung Psychotherapie) **müssen jeweils** mit dem Modul **psyM6-01a** (Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters) kombiniert werden.

Die Module **psyM7-01a** (Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters - Vertiefung Psychotherapie) und **psyM8-01a** (Klinische Psychologie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter/Entwicklungspsychologie – Vertiefung Psychotherapie) **dürfen nicht parallel** gewählt werden.

§ 10

Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen

- (1) Nach der Annahme des Studienplatzes (Einschreibung) ist binnen einer Frist von zwei Wochen im Prüfungsamt des Instituts für Psychologie anzugeben:
 1. Eine Erklärung darüber, welche der drei zulässigen Varianten zur Kombination der Wahlpflichtmodule angestrebt wird (siehe § 9).
 2. Eine Erklärung darüber, welche konkreten Wahlpflichtmodule in der unter Nummer 1 genannten Modulkombination angestrebt werden. In jedem Falle sollen bis zu drei Wahlpflichtmodule unter Angabe einer Präferenzreihung genannt werden.
 3. Wird eine Modulkombination gemäß § 9 Nummer 2 oder 3 angestrebt, ist der Erklärung zusätzlich der Nachweis hinzuzufügen (z.B. Bachelorzeugnis, ToR), dass im vorhergehenden Bachelorstudium die in § 11 Absatz 5 genannten Leistungen im Bereich der klinischen Psychologie erbracht wurden. In diesem Fall ist auch die Bachelornote nachzuweisen.
 4. Bei Nichtvorliegen dieser Erklärungen wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden nach freier Kapazität in eine der Kombinationen und entsprechend in Wahlpflichtmodule zugeordnet.
- (2) Die Zuweisung zu den Wahlpflichtmodulen findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden statt. Das Ergebnis der Zuweisung wird entsprechend zeitnah und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden können binnen zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn einmal in ein anderes teilnahmebeschränktes Wahlpflichtmodul (psyM1-01a bis psyM5-01a und psyM9-01a bis psyM11-01a) wechseln, wenn die Prüfungskapazität in dem gewünschten Wahlpflichtmodul noch nicht erschöpft ist oder wenn sie eine Tauschpartnerin oder einen Tauschpartner gefunden haben.
- (4) Ist ein Modul des Wahlpflichtbereichs endgültig nicht bestanden, kann im Rahmen freier Kapazitäten ein anderes Wahlpflichtmodul derselben Modulkombination gewählt werden. Ist es aufgrund eines endgültig nicht bestandenen Moduls nicht mehr möglich, die gewählte Modulkombination erfolgreich abzuschließen, weist die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für das auf das endgültige Nichtbestehen folgende Wintersemester eine andere Modulkombination zu. Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Eine Erklärung entsprechend Absatz 1 Nummer 2 wird berücksichtigt, wenn sie dem Prüfungsamt bis zum 15. September vorliegt.

§ 11

Beschränkung des Zugangs zu Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Psychologie durch den Fakultätskonvent festgestellt.
- (2) Bis auf das Wahlpflichtmodul psyM06-01a (Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters) sind alle anderen Wahlpflichtmodule teilnahmebeschränkt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Modulkombination (siehe § 9), wohl aber der Anspruch, drei Wahlpflichtmodule belegen zu können.

- (3) Aufgrund begrenzter Lehrkapazitäten im Masterstudiengang Psychologie wird eine ausgeglichene Verteilung auf die Wahlpflichtveranstaltungen (psyM1-01a bis psyM5-01a und psyM9-01a bis psyM11-01a) angestrebt. Die Studierenden werden einer Kombination spezifischer Wahlpflichtmodule zugewiesen. Die Präferenzen für maximal drei Wahlpflichtmodule sind nach Annahme des Studienplatzes anzugeben (siehe § 9 und 10).
- (4) Die von den Studierenden angegebenen Wahlpflichtmodulpräferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Wahlpflichtmodule es zulassen.
- (5) Zugang zu den Wahlpflichtmodulen in der klinischen Psychologie (psyM7-01a und psyM8-01a) und damit zu den Modulkombinationen gemäß § 9 Nummer 2 oder Nummer 3 erhält nur, wer folgende Leistungen aus dem vorhergehenden Bachelorstudium nachweisen kann:
 1. Basisveranstaltung Klinische Psychologie (mind. 8 LP)
 2. Vertiefende Veranstaltung Klinische Psychologie (mind. 8 LP).
- (6) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die dieselben Wahlpflichtmodule anstreben, die für die jeweiligen Wahlpflichtmodule zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung:
 1. anhand einer auf Basis der Bachelornote gebildeten Rangliste
 2. nach der angegebenen Präferenzreihung von bis zu drei Wahlpflichtmodulen.
 Bei Studierenden, die dieselben Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.
- (7) Hat eine Studierende oder ein Studierender keine Präferenzen für Wahlpflichtmodule angegeben, werden ihr oder ihm Plätze in bis zu drei noch nicht ausgelasteten Wahlpflichtmodulen zugewiesen.

§ 12

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Wahlpflichtmodulen kann sie auch Englisch sein.
- (2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Prüfungssprache. Wenn ein Modul in verschiedenen Sprachen gelehrt wird, legt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Veranstaltung die Prüfungssprache fest.

§ 13

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist in den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall:

psyM6-2: Das Seminar erfordert eine regelmäßige Teilnahme, da diese Veranstaltung mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Fachtexte sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden voraussetzen. Diese Lehrveranstaltung dient nicht allein der Vermittlung von Fachwissen durch die/den Lehrenden, sondern zielen auch auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit und psychologischer Selbstreflexion seitens der Studierenden, sowie auf die Reflexion und Erörterung einer größeren Anzahl und Vielfalt von Themen, die auch die Einübung von

praktischen Kompetenzen umfassen. Diese können nur durch eine regelmäßige und aktive Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Projektseminare aller Module von psyM1-01a bis psyM11-01a:

Die Projektseminare erfordern regelmäßige Teilnahme, da neben mündlichen Referaten der Studierenden, gemeinsamer Lektüre, Analyse und Interpretation wissenschaftlicher Fachtexte sowie der wissenschaftlichen Diskussion der Studierenden untereinander die Voraussetzungen für die vertiefende wissenschaftliche Arbeit gelegt werden. Dabei steht nicht die Vermittlung eines Kanons von Fachwissen, den sich die Studierenden eventuell auch in Eigenarbeit aneignen könnten, im Vordergrund, sondern das gemeinsame Eruiieren relevanter und fruchtbarer Fragestellungen, an denen weitergearbeitet werden soll sowie die kritische Auseinandersetzung mit statistischen Verfahren und komplexen Versuchsplänen, für deren Durchdringung ein Austausch unter fachlicher Anleitung unerlässlich ist.

psyMK-1, K-2: Diese Veranstaltungen werden begleitend zur eigenen Planung, Durchführung und Auswertung der Masterarbeit durchgeführt. Die Studierenden präsentieren in den Kolloquien ihre eigenen Untersuchungsplanungen und -auswertungen, erörtern unter Anleitung experimentopsychoologische Vorgehensweisen und profitieren maßgeblich von der Diskussion und Teilhabe an den Forschungsprojekten der anderen Studierenden. Die Inhalte dieser Veranstaltungen können nicht aus Literatur eigenständig erarbeitet werden. Daher ist die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden unerlässlich.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Für die Zulassung zu den Prüfungen werden Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage gefordert. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 14

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art, Zahl und Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Art der Gewichtung ist für die entsprechenden Module in der Anlage aufgeführt. Der sich aus der Mittelung ergebende Wert wird gemäß § 16 Absatz 3 der PVO gerundet.
- (3) Wird die Aufgabe für eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren Prüfungsteil vergebenen Noten.
- (4) Modulprüfungen können schriftlich oder mündlich in folgender Form erbracht werden.
 - Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind:
 - mündliche Prüfung (15-45 Minuten)
 - Präsentation (15-45 Minuten)
 - Formen schriftlicher Prüfungsleistungen (Umfang: 30-180 Minuten, bzw. 5-30 Seiten) sind:
 - Klausur (30-180 Minuten)
 - Projektbericht (5-30 Seiten)

- (5) Die oder der Modulverantwortliche bestimmt die Form der Prüfungen im Rahmen des Moduls. Die entsprechenden Anforderungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

Das Modul psyMKo-01a (Fach- und Forschungskolloquien) geht nicht in die Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus der gewählten Modulkombination (psyM1-01a bis psyM11-01a) sowie die Note des Moduls psyMMA-01a (Masterarbeit) gehen nach Leistungspunkten gewichtet in die Gesamtnote ein.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Modul psyMKo-01a die Präsentation des Forschungsexposés bestanden hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird. Die Masterarbeit ist in der Regel als empirische Untersuchung anzulegen. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Zeitraum von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate.
- (3) Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Ist die Differenz der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten größer als 1,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gilt dann.
- (4) Die Anforderungen an Struktur und Umfang der Masterarbeit regelt der Fachprüfungsausschuss und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Wahl der oder des Studierenden in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch in englischer Sprache abgefasst werden. In begründeten Fällen entscheidet der Fachprüfungsausschuss über Ausnahmeregelungen. Wenn die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Der Umfang der Masterarbeit soll ohne Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen und Anhang 15.000 Wörter nicht überschreiten.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage: Modulübersicht des Masterstudiengangs Psychologie (Ein-Fach)
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (60 LP)**

psyM1-01a		Allgemeine Psychologie I / Biologische Psychologie			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM1-1	Biologische Psychologie	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM1-2	Allgemeine Psychologie I	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM1-1 und 1-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie I			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Christian Kaernbach			

psyM2-01a		Allgemeine Psychologie II / Experimentelle Psychologie			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Projektseminar	*PS	Pflicht	4	240 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		Prüfungsvorleistungen (max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie II			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Antje Nuthmann			

psyM3-01a		Angewandte Diagnostik			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht		8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM3-1	Diagnostik in Anwendungsfeldern	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM3-2	Aussagepsychologie/Forensische Begutachtung	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM3-1 und 3-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Psychologische Diagnostik, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Anja Leue			

psyM4-01a		Arbeits- und Organisationspsychologie			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM4-1	Projektseminar I	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM4-2	Projektseminar II	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM4-1 und 4-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Arbeits-, Organisations- und Marktpsychologie			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Udo Konradt			

psyM5-01a		Politische Psychologie / Sozialpsychologie			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
	Projektseminar	*PS	Pflicht	4	240 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		Prüfungsvorleistungen (max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Sozialpsychologie und Politische Psychologie			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Bernd Simon			

psyM6-01a		Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht		8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM6-1	Psychotherapieforschung	V	Pflicht	2	120 Stunden
psyM6-2	Therapeutische Interventionen bei psychischen Störungen	*S	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Klausur		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM6-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Anya Pedersen			

psyM7-01a		Klinische Psychologie und Psychotherapie des Erwachsenenalters – Vertiefung Psychotherapie			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht		8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM7-1	Vertiefte Praxis der Psychotherapie I (Erwachsenenalter)	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM7-2	Vertiefte Praxis der Psychotherapie II (Erwachsenenalter)	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM7-1 und 7-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Klinische Psychologie und Psychotherapie			
Modulverantwortliche(r)		Prof. Dr. Anya Pedersen			
Hinweis: Das Modul psyM7-01a MUSS MIT dem Modul psyM6-01a kombiniert werden und darf NICHT PARALLEL mit Modul psyM8-01a gewählt werden.					

psyM8-01a		Klinische Psychologie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter / Entwicklungspsychologie – Vertiefung Psychotherapie			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht		8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM8-1	Vertiefte Praxis der Psychotherapie I (Kindes- und Jugendalter) / Entwicklungspsychologie	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM8-2	Vertiefte Praxis der Psychotherapie II (Kindes- und Jugendalter) / Entwicklungspsychologie	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM8-1 und 8-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters			
Modulverantwortliche(r)		Nachfolge Prof. Dr. Christina Schwenck			
Hinweis: Das Modul psyM8-01a MUSS MIT dem Modul psyM6-01a kombiniert werden und darf NICHT PARALLEL mit Modul psyM7-01a gewählt werden.					

psyM9-01a		Psychologische Forschungsmethoden			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht		8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM9-1	Projektseminar I	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM9-2	Projektseminar II	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM9-1 und 9-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Methodenlehre			
Modulverantwortliche(r)		(Nachfolge) PD Dr. Johannes Andres			
Hinweis: Dieses Modul wird nur in Abhängigkeit von ausreichenden Lehrkapazitäten angeboten und findet daher nicht regelmäßig statt. Die beiden Projektseminare I und II können gegebenenfalls durch eine zusammengefasste Lehrveranstaltung mit 4 SWS ersetzt werden.					

psyM10-01a		Vertiefung ausgewählter aktueller psychologischer Forschungsfragen			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM10-1	Projektseminar I	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM10-2	Projektseminar II	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM10-1 und 10-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anbietenden Arbeitsbereichs			
Modulverantwortliche(r)		Leiterin bzw. Leiter des anbietenden Arbeitsbereichs			
Hinweis: Dieses Modul wird nur in Abhängigkeit von ausreichenden Lehrkapazitäten angeboten und findet daher nicht regelmäßig statt. Die beiden Projektseminare I und II können gegebenenfalls durch eine zusammengefasste Lehrveranstaltung mit 4 SWS ersetzt werden.					

psyM11-01a		Trans- und interdisziplinäre Forschungsfragen			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr		1 Semester	Wahlpflicht		8 LP / 240 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyM11-1	Projektseminar I	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
psyM11-2	Projektseminar II	*PS	Pflicht	2	120 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung		Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)		in psyM11-1 und 11-2: Prüfungsvorleistungen (pro Veranstaltung max. drei der folgenden Leistungen): Referate und/oder Erstellung von Kurzprotokollen, Kurzpräsentationen bzw. Gutachten und/oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (Kleingruppen, praktische Übungseinheit) und/oder die Durchführung und Auswertung einer Untersuchung und/oder Projektarbeiten (auch im Team) und/oder Posterpräsentationen und/oder schriftlicher Bericht bzw. Hausarbeit.			
Lehrpersonal		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anbietenden Arbeitsbereichs			
Modulverantwortliche(r)		Leiterin bzw. Leiter des anbietenden Arbeitsbereichs			
Hinweis: Dieses Modul wird nur in Abhängigkeit von ausreichenden Lehrkapazitäten angeboten und findet daher nicht regelmäßig statt. Die beiden Projektseminare I und II können gegebenenfalls durch eine zusammengefasste Lehrveranstaltung mit 4 SWS ersetzt werden.					

psyMKo-01a		Fach- und Forschungskolloquien			
Semesterlage		Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1. Semester / Halbjahr 2. Semester / Halbjahr		2 Semester	Pflicht		6 LP / 180 Stunden
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	Status	SWS	Workload
psyMK-1 Vorbereitungskolloquium		*K	Pflicht	2	90 Stunden
psyMK-2 Betreuungskolloquium		*K	Pflicht	2	90 Stunden
Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart		Wichtung	
psyMK-1: Präsentation eines Forschungsexposés zur geplanten Masterarbeit		Unbenotet		-	
psyMK-2: Präsentation der Forschungsergebnisse der Untersuchung für die Masterarbeit		Unbenotet		-	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)					
Lehrpersonal:		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anbietenden Arbeitsbereichs			
Modulverantwortliche(r)		Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Psychologie			

psyMMa-01a	Masterarbeit			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
2. Semester / Halbjahr	1 Semester	Pflicht	psyMK-1	30 LP / 900 Stunden
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	Status	SWS	Workload
Masterarbeit		Pflicht		900 Stunden
Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart		Wichtung	
Masterarbeit: Benotung des Grades der Entwicklung des Themas der Masterarbeit, der Durchführung der empirischen Untersuchung sowie der Abfassung der Masterarbeit gemäß wissenschaftlichen Standards	Benotet		100%	
Voraussetzungen für die Zulassung zu der/den Prüfung(en) (Vorleistungen)				
Lehrpersonal:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des anbietenden Arbeitsbereichs			
Modulverantwortliche(r)	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Psychologie			

*=Anwesenheitspflicht

